

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

zum Thema:

Verwaltungspraxis bei der Bewilligung von Persönlichen Budgets

und **Antwort** vom 10. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Bündnis 90/Die Grünen)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13 677**

vom **24. Oktober 2022**

über **Verwaltungspraxis bei der Bewilligung von Persönlichen Budgets**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Gemäß § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) können Menschen mit Behinderungen eine Geldleistung statt einer Sachleistung für Leistungen zur Teilhabe erhalten, das sog. Persönliche Budget (PB). Menschen mit Behinderungen können damit selbstbestimmt entscheiden, welche Hilfe sie benötigen und von wem diese Leistungen in welcher Form erbracht werden sollen. Ausgenommen davon sind Leistungen der Pflegekassen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 28. Januar 2021 erneut eine Entscheidung zum PB getroffen (Aktenzeichen B 8 SO 9/19 R). Demnach darf ein PB über Leistungen zur Sozialen Teilhabe nur dann befristet werden, wenn die Leistungen selbst befristet werden dürfen. Dem Urteil zufolge bindet außerdem die Zielvereinbarung die Beteiligten inhaltlich nicht. Darüber hinaus hat das BSG nichtbehinderte Menschen der gleichen Altersgruppe, die nicht sozialhilfebedürftig sind als Vergleichsmaßstab bekräftigt.

1. a) Inwieweit ist dieses Urteil den mit dem Persönlichen Budget betrauten Mitarbeiter*innen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) bekannt?
b) Auf welchem Weg wurde es beim LAGeSo bekannt gemacht?
2. a) Inwieweit ist dieses Urteil den mit dem Persönlichen Budget betrauten Mitarbeiter*innen der Bezirksämter bekannt?
b) Auf welchem Weg wurde es in den Bezirksämtern bekannt gemacht?

Zu 1. bis 2.: Die Bezirke und das LAGeSo nehmen im Rahmen der ihnen zugewiesenen dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung für die Eingliederungshilfe (vgl. §§ 2, 3 AG SGB IX) auch die Beobachtung politischer, fachlicher und rechtlicher Entwicklungen regelmäßig und eigenverantwortlich wahr. Zur gesamtstädtischen Steuerung und gleichmäßigen Rechtsanwendung ist der Senat stets im Austausch mit dem LAGeSo und den Bezirksverwaltungen. In regelmäßig stattfindenden Arbeitsgremien werden auch Auswirkungen der politischen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen erörtert. Ebenso wurde das o.g. Urteil des BSG auch in den entsprechenden Arbeitsgremien aufgegriffen.

3. a) Welche Verwaltungsvorschriften und verwaltungsinternen Richtlinien gibt es im Land Berlin für die Bewilligung Persönlicher Budgets?
- b) Wie haben sich diese durch das Urteil verändert?

Zu 3.: Anders als in der Vorbemerkung der Abgeordneten ausgeführt, sind auch Leistungen der Pflegekasse grundsätzlich budgetfähig (vgl. § 29 Abs. 1 S. 4 SGB IX). Für die Berliner Eingliederungshilfe ist das Persönliche Budget aktuell in dem Rundschreiben I Nr. 09/2006 geregelt. Mit Blick auf die Gesetzesänderungen infolge der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabegesetzes (BTHG) werden die verwaltungsinternen Vorschriften angepasst und das Persönliche Budget in den Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH) neu geregelt.

4. a) Wie viele Persönliche Budgets wurden in den Jahren 2019 bis 2022 bewilligt? Bitte nach Jahr und Bezirke aufschlüsseln.

Zu 4a: Die Anzahl von Bewilligungen werden nicht standardmäßig ausgewertet und können wegen der im Zusammenhang mit der Einführung des BTHG in 2020 erfolgten Gesamtumstellung des IT-Fachverfahrens OPEN/PROSOZ ad hoc auch nicht ausgewertet werden.

Zum Stand 31.12.2019 erhielten 407 Leistungsempfänger*innen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Persönlichen Budgets (davon 83 trägerübergreifend):

Bezirk	Insgesamt 1)2)	Persönliches Budget	Trägerübergreifendes Budget
Mitte	14	11	3
Friedrichshain-Kreuzberg	172	131	41
Pankow	35	25	10
Charlottenburg-Wilmersdorf	19	13	6
Spandau	10	10	-
Steglitz-Zehlendorf	35	29	6
Tempelhof-Schöneberg	26	24	.
Neukölln	13	12	.
Treptow-Köpenick	26	23	3
Marzahn-Hellersdorf	9	8	.
Lichtenberg	41	31	10
Reinickendorf	7	7	-
LAF	-	-	-
Berlin insgesamt	407	324	83

¹ Empfänger/innen mehrerer verschiedener Hilfen werden bei jeder Hilfeart (bzw. jedem Ort der Hilfgewährung) gezählt. Mehrfachzahlungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

² Abweichungen bei der Summierung von Teilmengen gegenüber der Gesamtsumme sind mit der notwendigen Geheimhaltung kleiner Werte (gekennzeichnet mit „.“) begründet.

b) Wie hat sich das Urteil sich auf die Verwaltungs- und Bewilligungspraxis ausgewirkt?

Zu 4b: Aktuell prüft der Senat die Umsetzung des BSG-Urteils und die damit einhergehenden juristischen Rechtsfragen. Zur Wirkungsweise von Gerichtsentscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass eine Gerichtsentscheidung nur zwischen den Verfahrensbeteiligten gilt und nicht zu einer automatischen Änderung der Bescheidungspraxis führt.

5. In welchem Umfang wird bei Zielvereinbarungen der Entscheidungsspielraum der Budgetnehmer*innen durch Fachkraftvorbehalte, Fachkraftquoten bei der Leistungserbringung und durch die Festlegung auf konkrete Leistungsanbieter eingeschränkt?
6. a) Welche Besonderheiten traten in der Vergangenheit in den Antragsverfahren zum Persönlichen Budget auf?
 - b) Welche Besonderheiten traten bei der Erstellung von Zielvereinbarungen auf?
 - c) Wie gingen die Verfahrensbeteiligten mit strittigen Situationen und Fragen um?

Zu 5. bis 6.: Für ein Persönliches Budget gemäß § 29 SGB IX müssen Menschen mit Behinderungen einen entsprechenden Antrag beim Leistungsträger stellen – beispielsweise beim zuständigen Teilhabefachdienst Soziales, wenn es um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 SGB IX geht. Die Fragen 5 und 6 sprechen hierbei Einzelfallangelegenheiten der (Bewilligungs-)Behörden im Rahmen der Bewilligung von Persönlichen Budgets an, über die dem Senat keine Erkenntnisse vorliegen.

Berlin, den 10. November 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales